Satzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung KulturStadt Leverkusen, genannt "KulturStadtLev (KSL) vom

Aufgrund der §§ 7, 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW (EigVO NRW) in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644/SGV NRW 641) mit Ber. GV NRW 2005, S. 15, zuletzt geändert durch Artikel I der Verordnung vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 963) hat der Rat der Stadt Leverkusen amfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Betriebes

- (1) Die KulturStadtLev wird als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit als ein organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich eigenständiger Betrieb geführt.
- (2) Die KulturStadtLev wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften unter entsprechender Anwendung der Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) für das Land Nordrhein Westfalen und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (3) Zweck des Betriebes einschl. etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind
 - a) die Verwaltung, Unterhaltung und der wirtschaftliche Betrieb aller der KulturStadtLev als Teilbetriebe zugeordneten Einrichtungen, als da sind

FORUM

Stadtbibliothek

Museum Morsbroich

Volkshochschule

Stadtarchiv

Musikschule

- b) die Planung des zukünftigen Bedarfs in dem unter a) genannten Bereich und dessen Realisierung,
- c) die Verpachtung/Vermietung von betriebseigenen Veranstaltungsstätten an Dritte,
- d) der Abschluss von den Betriebszweck fördernden Geschäften.

§ 2 Name des Betriebes

Der Betrieb führt den Namen KulturStadt Leverkusen, genannt KulturStadtLev (KSL).

§ 3 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung der KulturStadtLev wird vom Rat der Stadt Leverkusen eine Betriebsleiterin/ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die KulturStadtLev wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet. Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde in allen Angelegenheiten der KulturStadtLev, soweit nicht durch GO NRW, EigVO NRW oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten sowie Beschaffung von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs und Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der KulturStadtLev verantwortlich. Sie hat die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.

§ 4 Teilbetriebsleitungen

- (1) Die Leiterinnen/Leiter der der KulturStadtLev zugeordneten Teilbetriebe werden von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister bestellt. Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter hat ein Vorschlagsrecht.
- (2) Die Teilbetriebsleitungen sind für die fachliche und organisatorische Durchführung ihrer Aufgaben im Rahmen des ihnen zur Verfügung stehenden Budgets verantwortlich.

§ 5 Betriebsausschuss KulturStadtLev

- (1) Der Rat bildet gem. EigVO NRW für die KulturStadtLev einen Betriebsausschuss.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 17 beschließenden Mitgliedern und 1 sachkundigen Einwohnerin/1 sachkundigen Einwohner gem. § 58 Abs. 4 GO NRW. Zu Mitgliedern können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die dem Rat angehören können, bestellt werden. Die Zahl der vom Rat gewählten sachkundigen Bürgerinnen und Bürger darf die der Ratsmitglieder im Betriebsausschuss nicht erreichen.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW und die EigVO NRW übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in folgenden Fällen:
 - a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 150.000 € netto übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Geschäftsordnung, der EigVO NRW oder durch die Hauptsatzung der Stadt Leverkusen der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,

- b) Stundung von sie im Einzelfall 25.000 € übersteigen,
- c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 5.000 € übersteigen,
- d) Vorschlag an die Gemeindeprüfungsanstalt zur Benennung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss,
- e) Programmplanungen, Richtlinien und Konzeptionen zur Förderung der Kultur,
- f) Vorplanung, Planungs-, Entwurfs- und Baubeschluss bei Neubau, Um- und Ausbau von Einrichtungen der KulturStadtLev, unbeschadet der Rechte der Bezirksvertretungen.
- (4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
- (5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Oberbürgermeister im Einvernehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder mit einem Mitglied des Betriebsausschusses.
- (6) Auf das Verfahren im Betriebsausschuss findet die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Leverkusen entsprechend Anwendung.

§ 6 Rat

Der Rat der Stadt Leverkusen entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW, die EigVO NRW oder die Hauptsatzung der Stadt Leverkusen vorbehalten sind.

§ 7 Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen, dies gilt nicht für die laufende Betriebsführung.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der KulturStadtLev rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Betriebsleitung bereitet im Benehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister die Vorlagen für den Betriebsausschuss und Rat vor.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können, und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an

den Betriebsausschuss zu wenden.

Wird keine Übereinstimmung zwischen

dem Betriebsausschuss und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 8 Kämmerin/Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses und die vierteljährlich zu erstellenden Zwischenberichte zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9 Personalangelegenheiten

- (1) Bei der KulturStadtLev arbeiten in der Regel tariflich Beschäftigte.
- (2) Die Beschäftigten unterhalb der Teilbetriebsleitungsebene werden durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister in Absprache mit der Betriebsleitung im Rahmen des zur Verfügung stehenden Betriebsbudgets angestellt, höhergruppiert und entlassen.
- (3) Die bei der KulturStadtLev beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht der KulturStadtLev vermerkt.

§ 10 Vertretung der KulturStadtLev

- (1) Unbeschadet der anderen Organen zustehenden Entscheidungsbefugnisse wird die Stadt in den Angelegenheiten der KulturStadtLev durch die Betriebsleitung vertreten.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der KulturStadtLev ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag".

In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung "Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister - KulturStadtLev -" unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Stammkapital

Das Stammkapital der KulturStadtLev beträgt 2.500.000 €.

§ 13 Wirtschaftsplan

- (1) Die KulturStadtLev hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und der Stellenübersicht.
- (2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 30 %, höchstens jedoch 100.000 € des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

§ 14 Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister, die Kämmererin/den Kämmerer und den Betriebsausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 16 Buchführung

Die KulturStadtLev führt ihre Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung. Die Buchführung muss den handelsrechtlichen Grundsätzen entsprechen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die KSL-Satzung vom 17.12.2001, zuletzt geändert am 26.10.2009, außer Kraft.